



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 9. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 7. März 2013 und vom 4. Februar 2016¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Ausbaugewerbes der Westschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

Reisespesen und andere Auslagen

Art. 23 Reisespesen und Mahlzeitenentschädigung

1. Reisespesen und Mahlzeitenentschädigung im Allgemeinen
 - a) Entstehen dem Arbeitnehmer durch die Reise von der Werkstatt bis zur Baustelle zusätzliche Kosten, so erwachsen ihm daraus folgende Ansprüche:
 - Entschädigung von 17.50 Franken (18 Franken ab 01.01.2018), wenn er sich am Mittag nicht zu Hause verpflegen kann;
 - Rückerstattung der Transportkosten, wenn er sein privates Fahrzeug benutzt;
 - Rückerstattung der Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft, wenn er am Abend nicht heimkehren kann.
 - b) Die oben genannten Kosten und Entschädigungen sind nicht geschuldet, wenn der Arbeitgeber oder der Auftraggeber selbst den Transport

¹ BBl 2013 2255, 2016 1253

bzw. das Mittagessen oder ein Zimmer und die entsprechende Verpflegung für den Arbeitnehmer organisiert.

2. Pauschalentschädigungen (ausschliesslich im Kanton Genf)

Jedem Arbeitnehmer wird eine tägliche Pauschalentschädigung von 17.50 Franken (18 Franken ab 01.01.2018) für Reisespesen, Verpflegung und Werkzeug geschuldet.

Die Pauschalentschädigung ist dazu vorgesehen, die Auslagen des Arbeitnehmers zu decken.

Für Arbeitnehmer, die aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit zu 50 % beschäftigt werden und die ausserhalb der Betriebsstätte arbeiten, wird die Hälfte der Pauschalentschädigung entrichtet.

Stellt das Unternehmen ein Fahrzeug zur Verfügung, wird die Hälfte der Pauschalentschädigung gezahlt.

Für Arbeitnehmer, die in der Werkstatt arbeiten, wird die Pauschalentschädigung um 60 % gekürzt.

Werden die Arbeitskleider vom Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt (2 Sets pro Jahr), so wird die Pauschalentschädigung um 50 Rp. erhöht.

Beilage II

Löhne

Gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne:

FR Mindestlöhne

Berufe des Ausbaugewerbes

Arbeitsstunden pro Monat	177.7	Spalte I		Spalte II		Spalte III	
		Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
		ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse A		5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35
Arbeitnehmer der Klasse WM	10%	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %		-20 %	
				2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8%	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8%	4789	26.95				
				-10 %		-15 %	
		ab 22 J.		von 20 bis 22 J.		unter 20 J.	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse C	-15%	4425	24.90	3980	22.40	3758	21.15

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

GE Mindestlöhne

**Berufe des Ausbaugewerbes mit Ausnahme
der Nährarbeiterin und Plattenleger**

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III		
	177.7	Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse A	5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35	
Arbeitnehmer der Klasse WM	10%	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %	-20 %		
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA		
Lohnklasse	177.7Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8%	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8%	4789	26.95				
				-10 %	-15 %		
		ab 22 J.	von 20 bis 22 J.		unter 20 J.		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse C		4469	25.15	4025	22.65	3803	21.40

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

GE Mindestlöhne

Plattenleger

Arbeitsstunden pro Monat 177.7	Spalte I		Spalte II		Spalte III	
	Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
	ab dem 3. Jahr nach EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse A	5260	29.60	4993	28.10	4736	26.65
Arbeitnehmer der Klasse WM	5793	32.60	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	4833	27.20	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	4833	27.20				
			-10 %		-15 %	
			ab 22 J.		unter 20 J.	
			von 20 bis 22 J.			
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse C -15%	4469	25.15	4025	22.65	3803	21.40

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

GE Mindestlöhne

Nährbeiterin = -10% des Durchschnittslohns

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III	
	177.7	Mindestlöhne		-5 %		-10 %
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse A	4682	26.35	4451	25.05	4211	23.70
Arbeitnehmer der Klasse WM	10%	5153	29.00	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4		
				-10 %	-20 %	
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA	
Lohnklasse	177.7Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8%	4309	24.25	3883	21.85	3447
Arbeitnehmer der Klasse B	-8%	4309	24.25			
				-10 %	-15 %	
		ab 22 J.	von 20 bis 22 J.		unter 20 J.	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse C		4025	22.65	3625	20.40	3421

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

JU-JB Mindestlöhne

Berufe des Ausbaugewerbes

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III		
	Mindestlöhne		-5 %		-10 %		
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse A	5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35	
Arbeitnehmer der Klasse WM	10%	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %	-20 %		
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8%	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8%	4789	26.95				
				-10 %	-15 %		
		ab 22 J.	von 20 bis 22 J.		unter 20 J.		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse C	-15%	4425	24.90	3980	22.40	3758	21.15

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

NE Mindestlöhne

**Gipser, Maler und Marmorist-
Steinbildhauer**

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III		
	177.7	Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse A	5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35	
Arbeitnehmer der Klasse WM	10 %	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %	-20 %		
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8 %	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8 %	4789	26.95				
				-10 %	-15 %		
		ab 22 J.	von 20 bis 22 J.		unter 20 J.		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse C	-15 %	4425	24.90	3980	22.40	3758	21.15

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

NE Mindestlöhne

**Schreiner, Möbelschreiner, Zimmermann,
Parkettleger, Bodenleger und technischer
Glaser**

Arbeitsstunden pro Monat	177.7	Spalte I		Spalte II		Spalte III	
		Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
		ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse A		5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35
Arbeitnehmer der Klasse WM	10 %	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %		-20 %	
				2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8 %	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8 %	4789	26.95				
				-10 %		-15 %	
				ab 22 J.		unter 20 J.	
Lohnklasse		177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse C		4443	25.00	3998	22.50	3776	21.25

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

VS Mindestlöhne Berufe des Ausbaugewerbes

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III		
	Mindestlöhne		-5 %		-10 %		
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse A	5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35	
Arbeitnehmer der Klasse WM	10 %	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4			
				-10 %	-20 %		
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8 %	4789	26.95	4309	24.25	3829	21.55
Arbeitnehmer der Klasse B	-8 %	4789	26.95				
				-10 %	-15 %		
	ab 22 J.		von 20 bis 22 J.		unter 20 J.		
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	
Arbeitnehmer der Klasse C	-15 %	4425	24.90	3980	22.40	3758	21.15

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

VD Mindestlöhne Berufe des Ausbaugewerbes

Arbeitsstunden pro Monat	Spalte I		Spalte II		Spalte III	
	Mindestlöhne		-5 %		-10 %	
	ab dem 3. Jahr nach dem EFZ		2. Jahr nach dem EFZ*		1. Jahr nach dem EFZ*	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse A	5207	29.30	4949	27.85	4682	26.35
Arbeitnehmer der Klasse WM	10 %	5731	32.25	*unter Vorbehalt der Bedingungen in Art. 18.4		
				-10 %	-20 %	
			2. Jahr nach dem EBA		1. Jahr nach dem EBA	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse B mit EBA	-8 %	4789	26.95	4309	24.25	3829
Arbeitnehmer der Klasse B	-8 %	4789	26.95			
				-10 %	-15 %	
		ab 22 J.	von 20 bis 22 J.		unter 20 J.	
Lohnklasse	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.	177.7 Std.	/Std.
Arbeitnehmer der Klasse C	-15 %	4425	24.90	3980	22.40	3758

Nach 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche werden Arbeitnehmer automatisch von Lohnklasse C zu Lohnklasse B befördert. Die Beförderung erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

9. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin, Doris Leuthard
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

